

# Allgemeinverfügung

Seite 1 von 3

BUNDESPOLIZEIDIREKTION  
HANNOVER

Möckernstraße 30  
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 18. Dezember 2018

## **zum Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Bahnhof Hanno- ver Hauptbahnhof**

**anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten am 31. Dezember 2018 und  
1. Januar 2019.**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

**1. Geltungsbereich:**

**Hauptbahnhof Hannover einschließlich der Bahnsteige 1-14,**

**vom 31. Dezember 2018 im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 24:00  
Uhr bis zum 1. Januar 2019 von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr.**

Im Geltungsbereich ist es verboten, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) mitzuführen oder abzubrennen.

**2. Dieses Verbot gilt für alle Personen, die sich in den genannten Be-  
reichen (Nr. 1) aufhalten.**

Ausnahmen des Mitführverbotes von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern):

Durchreisende Fahrgäste mit oder ohne Bahnsteigwechsel incl. U-Bahn-Verbindungen, haben Ihre Reiseabsichten durch entsprechende Fahrausweise zu belegen und sind dann vom Mitführverbot ausgenommen.

Ankommende Reisende im Hauptbahnhof Hannover, die sich von

dort ins Stadtgebiet begeben wollen, müssen den Bahnhof sofort über die Ausgänge in Richtung Fernroder Straße oder Lister Meile verlassen.

Reisende, die über Zugänge aus der Niki-de-Saint-Phalle-Passage den Personentunnel (obere Geschäftsebene) betreten und einen gültigen Fahrausweise vorweisen können bzw. durch Kauf eines Fahrausweises unverzüglich nachholen.

Mitarbeiter ortsansässiger Betriebe, haben den Bahnhof nach Arbeitsschluss sofort über die Ausgänge in Richtung Fernroder Straße oder Lister Meile bzw. über Reisezugverbindungen zu verlassen.

- 3. Jeder Verstoß gegen das Abbrennverbot** wird nach § 64 EBO – Eisenbahnbetriebsordnung – mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige geahndet.

Weitergehende Straftatbestände u.a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG sowie des Waffengesetzes u.a. §§ 52 und 53 WaffG bleiben unberührt. Der Betroffene erhält darüber hinaus einen 24-stündigen Platzverweis für den Hbf. Hannover.

- 4.** Verstößt ein Betroffener gegen das Mitführverbot und weigert sich den Weisungen der Polizeikräfte nachzukommen, kann anlassbezogen Unmittelbarer Zwang angedroht und angewendet werden. Die mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände werden nach § 47 Bundespolizeigesetz sichergestellt und vernichtet.

Der/Die Betroffen(e) kann mit einem temporären räumlichen Betretungsverbot für den Bahnhof Hannover Hauptbahnhof belegt werden. Die Bundespolizei kann darüber hinaus einen zukünftigen Betretungs-/Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

- 5.** Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann durch den Polizeiführer der Geltungsbereich neu festgelegt werden.

- 6. Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper):**

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall/Knall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen. Auch frei verkäufliche

Feuerwerkskörper fallen in die Kategorie pyrotechnische Gegenstände. Ausgenommen sind Knallerbsen, Wunderkerzen und Tischfeuerwerk.

7. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
8. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung gilt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als angeordnet.

**9. Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

**10. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**11. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **30. Dezember 2018** als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Meier